

Da der ursprüngliche Eigentümer durch das Verhalten des P nicht seinen unmittelbaren, sondern nur seinen mittelbaren Besitz unfreiwillig verlor, handelt es sich bei der CD auch nicht um eine abhanden gekommene Sache. Somit hat X gutgläubig Eigentum an der CD erworben.

Folglich war der X in Beispiel 28 bezogen auf das Geschäft mit H auch verfügbungsbefugt, sodass H in diesem Fall das Eigentum an der CD gem. § 929 BGB erlangt hat.

### **(3) Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten nach §§ 929, 932 BGB i.V.m. § 366 HGB**

#### **Beispiel 29:**

Der Fahrradhändler D verkauft und übergibt dem K ein Fahrrad. Der K erkennt, dass es sich um das Fahrrad seines entfernten Bekannten B handelt, glaubt aber, D sei von B ermächtigt, das Fahrrad in eigenem Namen zu veräußern. In Wirklichkeit hatte B das Fahrrad bei D nur zur Reparatur abgegeben.

#### **Frage:**

Ist K Eigentümer des Fahrrades geworden?

#### **Beispiel 30:**

Ist K Eigentümer des Fahrrades geworden, wenn das Fahrrad von D gestohlen wurde?

Im Rahmen des auf Kaufleute anwendbaren Handelsrechts wird der Gutgläubenschutz des BGB erweitert. Nach § 932 BGB wird lediglich das fehlende Eigentum des Veräußerers ersetzt. Gutgläubig i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB ist nur, wer nicht weiß, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist, wenn diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Glaubt der Erwerber hingegen ohne Fahrlässigkeit nur an die Verfügbungsbefugnis des Veräußerers nach § 185 BGB, greift § 932 BGB nicht ein.

Folglich ist § 932 BGB z.B. nicht anwendbar, wenn der Erwerber positiv weiß, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist, aber ihn fälschlicherweise auf Grund einer Einwilligung des Eigentümers gem. § 185 Abs. 1 BGB für verfügbungsbefugt hält.

Insoweit erweitert § 366 HGB im Interesse eines reibungslosen und schnellen Geschäftsverkehrs den Gutgläubenschutz für den Fall, dass der Veräußerer ein Kauf-

mann (vgl. § 1 HGB) ist, und es sich um ein Handelsgeschäft i.S.d. § 343, § 344 HGB handelt.

**§ 366 Abs. 1 HGB hat folgende Voraussetzungen:**

1. Ein Kaufmann muss
2. im Rahmen eines Handelsgeschäfts
3. fremde Sachen unbefugt in eigenem Namen veräußern,
4. der Erwerber muss die wahre Eigentumslage kennen und
5. gutgläubig sein im Hinblick auf die Verfügungsmacht des Kaufmanns.

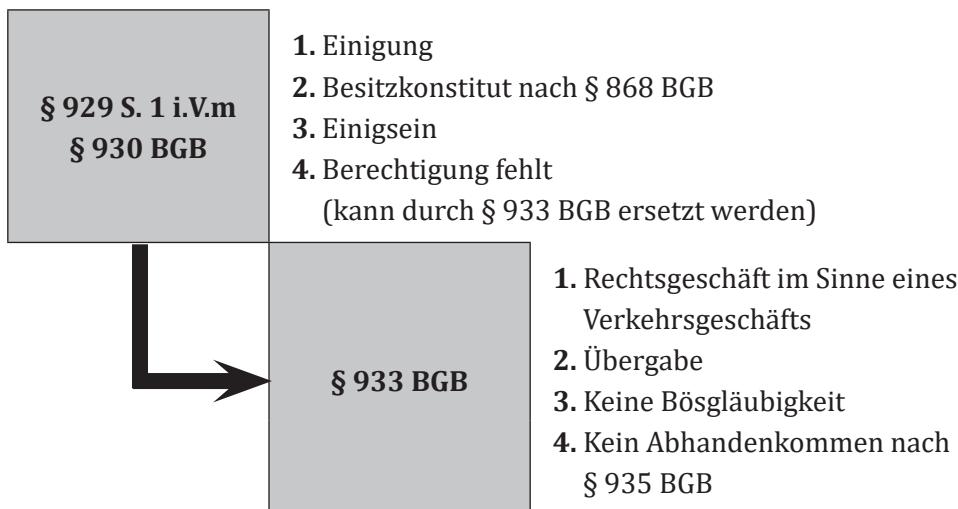
Kennt der Käufer hingegen die wahre Eigentumslage nicht, so erwirbt er schon über §§ 929, 932 BGB gutgläubig das Eigentum. Da § 366 HGB nur den guten Glauben an die Verfügungsmacht („verfügen“) nicht aber an die Vertretungsmacht („verpflichten“) schützt, ist lediglich das dingliche Geschäft gem. §§ 929, 932 Abs. 1 BGB, § 366 Abs. 1 HGB gültig, mit der Folge, dass der gutgläubige Erwerber Eigentümer wird.

**Lösung Beispiel 29 und 30:**

In den Beispielen 29 und 30 hätte K kein Eigentum erworben, wenn er das Fahrrad von einem Privatmann erworben hätte, da § 932 BGB den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des D nicht schützt. Da es sich bei D jedoch um einen Kaufmann i.S.d. § 1 HGB handelt und das Geschäft zwischen K und D jeweils ein Handelsgeschäft i.S.d. §§ 343, 344 HGB darstellt, ist gem. § 366 Abs. 1 HGB auch der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Kaufmanns D geschützt.

In **Beispiel 29** wurde K deshalb Eigentümer des Fahrrades, da eine Einigung mit D zustande kam und das Fahrrad auch übergeben wurde. Die mangelnde Berechtigung des D zur Verfügung über das Eigentum wurde gem. § 366 Abs. 1 HGB durch den guten Glauben des K an die Verfügungsbefugnis des D ersetzt.

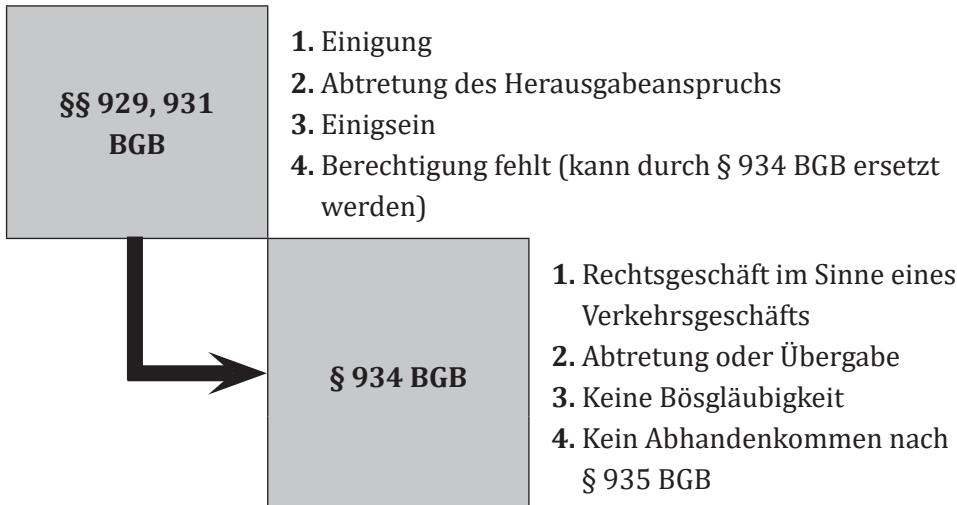
In **Beispiel 30** ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass § 366 HGB zwar den § 929 BGB erweitert, aber nicht den § 935 BGB verdrängt (§ 367 HGB enthält lediglich Sonderregelungen für den Erwerb von Wertpapieren). Vielmehr ergibt sich aus dem in § 366 HGB enthaltenen Verweis auf die §§ 932 ff. BGB gerade, dass § 935 BGB anwendbar sein soll. In dieser Alternative ist K deshalb nicht Eigentümer des Fahrrades geworden.

**(4) Gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929, 930, 933 BGB**

Auch der Erwerbstatbestand der §§ 929, 930 BGB bietet die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbs. Auch in diesem Zusammenhang ersetzt der gute Glauben des Erwerbers (nur) die Verfügungsberechtigung des Veräußerers. Die anderen Voraussetzungen des Erwerbs durch ein sog. Besitzkonstitut müssen gegeben sein, und die Sache darf nicht i.S.d. § 935 BGB abhandengekommen sein.

Der gute Glaube des Erwerbers i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB allein reicht jedoch nicht aus, um die mangelnde Verfügungsbefugnis des Veräußerers auszugleichen. Vielmehr wird der gutgläubige Erwerber gem. § 933 BGB erst Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch gutgläubig ist. Entsprechend der Regelung bei § 929 BGB muss der Veräußerer mit Übergabewillen somit den Besitz vollständig verlieren und der Erwerber muss zumindest den mittelbaren Besitz an der Sache erlangen. Eine einseitige Inbesitznahme durch den Erwerber reicht also nicht aus.

## (5) Eigentumsübertragungen nach §§ 929, 931, 934 BGB



Auch im Rahmen der Veräußerung durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs besteht die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs. Außer der Verfügbungsbefugnis des Veräußerers müssen alle Erwerbsvoraussetzungen der §§ 929, 931 BGB gegeben sein, und es darf sich nicht um eine abhanden gekommene Sache i.S.d. § 935 BGB handeln. Die Gutgläubigkeit des Erwerbers richtet sich wieder nach § 932 Abs. 2 BGB. Gem. § 934 BGB ist allerdings danach zu unterscheiden, ob der Veräußerer mittelbaren Besitz hatte oder besitzlos war.

Ist er mittelbarer Besitzer gewesen, so wird der Erwerber gem. § 934 Alt. 1 BGB mit der Abtretung des Herausgabebeanspruchs ohne Weiteres Eigentümer. War der Veräußerer hingegen nicht mittelbarer Besitzer, so erlangt der Erwerber gem. § 934 Alt. 2 BGB nur Eigentum, wenn er den Besitz von dem Dritten, der die Sache besitzt, erlangt und er zu diesem Zeitpunkt noch gutgläubig ist.

## (6) Zusammenfassung

Der Eigentumserwerb vom Berechtigten bzw. vom Nichtberechtigten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

§ 929 S. 1 BGB	§ 929 S. 2 BGB	§ 930 BGB	§ 931 BGB
<b>1.</b> Einigung <b>2.</b> Übergabe <b>3.</b> Einigsein <b>4.</b> Berechtigung (falls diese fehlt → § 932 Abs. 1 S. 1 BGB)	<b>1.</b> Einigung <b>2.</b> Besitz des Erwerbers <b>3.</b> Einigsein <b>4.</b> Berechtigung (falls diese fehlt → § 932 Abs. 1 S. 2 BGB)	<b>1.</b> Einigung <b>2.</b> Besitzkonstitut <b>3.</b> Einigsein <b>4.</b> Berechtigung (falls diese fehlt → § 934 BGB)	<b>1.</b> Einigung <b>2.</b> Abtretung Herausgabeanspruch <b>3.</b> Einigsein <b>4.</b> Berechtigung (falls diese fehlt → § 934 BGB)
<b>§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB</b>	<b>§ 932 Abs. 1 S. 2 BGB</b>	<b>§ 932 BGB i.V.m. § 366 HGB</b>	<b>§ 933 BGB</b>
<b>1.</b> RG i.S.e. VG <b>2.</b> Übergabe <b>3.</b> Keine Bösgläubigkeit <b>4.</b> Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)	<b>1.</b> RG i.S.e. VG <b>2.</b> Übergabe <b>3.</b> Keine Bösgläubigkeit <b>4.</b> Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)	<b>1.</b> RG i.S.e. VG <b>2.</b> Übergabe <b>3.</b> § 932 BGB wird nach § 366 HGB insoweit modifiziert, dass keine Bösgläubigkeit vorliegt, wenn Erwerber glaubt, der Kaufmann sei vom Eigentümer zur Veräußerung ermächtigt worden <b>4.</b> Keine Bösgläubigkeit <b>5.</b> Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)	<b>1.</b> RG i.S.e. VG <b>2.</b> Übergabe <b>3.</b> Keine Bösgläubigkeit <b>4.</b> Kein Abhandenkommen nach § 935 BGB <b>5.</b> Kein Abhandenkommen nach § 935 BGB

### (cc) Gesetzlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach §§ 937 ff. BGB

Neben dem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb kann auch ein gesetzlicher Eigentumserwerb eintreten. Dieser Eigentumsübergang tritt aufgrund eines bestimmten gesetzlich geregelten tatsächlichen Umstandes ein. Folglich ist ohne Bedeutung, ob die Parteien den Eigentumsübergang gewollt haben oder ob er zu Recht erfolgt ist, sodass Bösgläubigkeit des Erwerbers und Abhandenkommen der jeweiligen Sache ohne Bedeutung sind. Ferner bedarf es für den gesetzlichen Eigentumserwerb auch keines rechtsgeschäftlichen Willens.

Gesetzlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (§§ 937 ff. BGB)				
Ersitzung (§§ 937 ff. BGB)	Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB)	Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen (§§ 953 ff. BGG)	Aneignung (§§ 958 ff. BGB)	Fund (§§ 965 ff. BGB)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindung (§§ 937 ff. BGB)</li> <li>• Vermischung (§§ 948 ff. BGB)</li> <li>• Verarbeitung (§ 950 BGB)</li> <li>• Entschädigung nach Rechts- verlust (§§ 951, 812 ff. BGB)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegliche Sachen</li> <li>• Herrenlose Sachen (§ 958 BGB)</li> <li>• Eigenbesitz (§ 872 BGB)</li> </ul>	

- Verbindung  
(§§ 937 ff. BGB)
- Vermischung  
(§§ 948 ff. BGB)
- Verarbeitung  
(§ 950 BGB)
- Entschädigung  
nach Rechts-  
verlust (§§ 951,  
812 ff. BGB)

- Bewegliche  
Sachen
- Herrenlose  
Sachen  
(§ 958 BGB)
- Eigenbesitz  
(§ 872 BGB)

Die Probleme des gesetzlichen Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach §§ 937 ff. BGB sind regelmäßig nicht Inhalt von Klausuren für Finanzwirte, Diplomfinanzwirte etc. und wird daher in diesem Werk nicht behandelt.

**(dd) Eigentumsübergang kraft Hoheitsakt**

Das Eigentum kann auch kraft Hoheitsakt (Zwangsversteigerung beweglicher Sachen oder Eigentumserwerb durch Grundstückszwangsversteigerung) auf einen neuen Eigentümer übergehen. Dies sind regelmäßig nicht Inhalt von Klausuren für Finanzwirte, etc. und wird daher in diesem Buch nicht behandelt.

**3. Weitere mobiliarsachenrechtliche Rechtspositionen**

Das Sachenrecht kennt im Mobiliarsachenrecht noch andere Verbindungen der Sache zum Eigentümer oder zu einem Besitzer. Insofern gibt es auch noch Pfandrechte. Die zivilrechtlichen Regelungen zu Pfandrechten sind jedoch ebenfalls nicht Stoff der Prüfungen für (Diplom-)Finanzwirte im Zivilrecht. Des Weiteren gibt es nicht nur deliktische Schadensansprüche, sondern auch Schadensersatzansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Diese EBV-Schadensersatzansprüche werden in den Klausuren für (Diplom-)Finanzwirte ebenfalls nicht abgeprüft.

## D. Klausurtraining Mobiliarsachenrecht

### I. Sachverhalte

#### Sachverhalt 1:

Der reiche aber kinderlose Millionär und Kunstsammler S ist mit der 20 Jahre jüngeren W verheiratet. Die Ehe besteht seit vielen Jahren jedoch nur noch auf dem Papier. Um seine Frau zu ärgern schenkte er seiner „Lieblingsnichte“, der N, zwei wertvolle Originalgemälde von Dix und Chagall. Diese hingen in einer Abstellkammer in seinem Büro. Damit seine Nichte die Gemälde abholen konnte gab er ihr seinen eigenen Büroschlüssel. Er konnte leicht auf seinen Schlüssel verzichten, da er nie nach der Sekretärin anfing zu arbeiten. Der Sekretärin teilte er auch mit, dass seine Nichte N jederzeit berechtigt sei, die beiden Gemälde abzuholen. Noch bevor N dies tun konnte, verstarb der S jedoch überraschend bei einem schweren Autounfall. Die W sah ihre Chance gekommen und brachte unmittelbar nach dem Tod des S die beiden Gemälde in ihre Wohnung.

#### Frage:

Kann N von W die Herausgabe der Bilder verlangen? (Auf Herausgabeansprüche, die sich aus dem Besitz ableiten, ist nicht einzugehen).

#### Sachverhalt 2:

Die von E geführte Firma Purzelgeschirr vertreibt feinste Keramikprodukte. In den letzten Jahren wurde das Firmensortiment immer beliebter im Versandhandel. Daher schloss der E mit verschiedenen Großhändlern Kaufverträge über solche Waren ab. Im Auftrag seines Arbeitgebers E besorgte der Fahrer F bei Firma Porzellan & An GmbH (P-GmbH) neue Ware, welche er sich aus dem Massenlager der GmbH selbst aussuchen sollte. Auf der Heimfahrt zum Lager des E wurde der Lieferwagen des F vom LKW eines Dritten, dem D, angefahren und stark beschädigt. Dabei zerbrach auch die Ware im Lieferwagen. Bei den polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass D während der Fahrt mit seinem Mobiltelefon beschäftigt war und daher nicht den Verkehr beachtete.

#### Frage:

Kann E von D für die Ware Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verlangen?

**Abwandlung:**

Wie wäre der Fall zu lösen, wenn der F lediglich mit dem E befreundet gewesen wäre und er die Fahrt einmalig aus Gefälligkeit übernommen hätte?

**Sachverhalt 3:**

K ist im Weihnachtsstress. Seine Tochter wünscht sich die neue Paystation 5 von Tony, die jedoch bereits in ganz Hamburg ausverkauft ist. Zufällig findet der K das letzte Exemplar bei dem V und ist heilfroh über sein Glück. K zahlt sofort den vollen Kaufpreis. Da er noch auf der Suche nach einem Geschenk für seine Frau ist und noch einige Weihnachtseinkäufe erledigen möchte, einigt er sich mit V, dass er die Spielekonsole an K liefern soll. K ist gerne bereit die Versandkosten zu zahlen. Kaum ist K gegangen betritt der X das Geschäft und bietet V das Doppelte des Verkaufspreises. X ist in einer ähnlichen Situation wie K und ist – wegen dem Versprechen an seinen Sohn – bereit den höheren Preis zu zahlen. V erkennt die Gunst der Stunde und verkauft das Gerät erneut an X für den doppelten Preis. V übergibt die Paystation dem X, welcher freudig den Laden verlässt. Direkt vor der Tür trifft er mit K zusammen, welcher das Gerät sicherheitshalber doch gleich mitnehmen wollte.

**Frage:**

Kann K von X die Herausgabe der Paystation nach § 985 BGB verlangen?

**Sachverhalt 4:**

Der Hobbygärtner B vermietet am 1. Juli seinen geliebten Rasenmäher bis zum 11. August an A. Dieser nutzt die günstige Gelegenheit und veräußert den Rasenmäher sofort weiter an den D, der glaubt, A sei Eigentümer des Geräts. A und D einigen sich bezüglich des Eigentumsübergangs und D zahlt den Kaufpreis ohne mit der Wimper zu zucken. Da A den Rasenmäher noch zu einer umfassenden Rasenmäher-Session nutzen will, einigen sich A und D darauf, dass der A den Rasenmäher bis zum 1. August behalten könne. Nach Ablauf der Zeit verlangt D von A vergeblich die Übergabe des Rasenmähers. Am 12. August verlangt B die Herausgabe des Rasenmähers von A.

**Frage:**

Hat B gegen A einen Herausgabeanspruch § 985 BGB?